

| |
|--------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. |
| 843 und 890 |
| Urteil Nr. 30/96 |
| vom 15. Mai 1996 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung der Artikel 114, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 141, 149 § 1 1°, 2° und 3° und 160 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1995, erhoben von der VoE Katholieke Universiteit Brussel, mit Vereinigungssitz in 1081 Brüssel, Vrijheidslaan 17.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 843 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Die klagende Partei hat ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmungen erhoben. In seinem Urteil Nr. 50/95 vom 15. Juni 1995 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 1995) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. September 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung von Artikel 114 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1995, erhoben von der VoE Vereniging van Vlaamse Studenten, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Kleerkopersstraat 15-17.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 890 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 843*

Durch Anordnung vom 10. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 1995.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 22. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 7. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Oktober 1995 und 25. April 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Mai 1996 bzw. 9. November 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. November 1995 hat der Hof gemäß Artikel 90 Absatz 3 des organisierenden Gesetzes die Parteien und insbesondere die Flämische Regierung aufgefordert, dem Hof in einem spätestens am 10. Dezember 1995 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz die nachstehenden Angaben mitzuteilen:

- die wirkliche Anzahl durchgehender akademischer Ausbildungen,
- die finanzierte Anzahl durchgehender akademischer Ausbildungen,
- die Anzahl durchgehender akademischer Ausbildungen, die aufgrund des Dekrets vom 12. Juni 1991 für Finanzierung in Betracht kommen könnten, sich aber noch in der Programmierungsphase befanden,
- die Gesamtzahl von Unterrichtslasteinheiten,
- der Anteil von Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen,
- die Gesamtzahl von Studenten,
- die Anzahl von Studenten in den durchgehenden akademischen Ausbildungen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, mit am 8. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 11. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 890*

Durch Anordnung vom 6. September 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. September 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1995.

Die Flämische Regierung hat mit am 6. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 27. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. März 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. September 1996 verlängert.

c) In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 843 und 890

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1996 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnungen wurden den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1996

- erschienen

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die VoE Katholieke Universiteit Brussel,

. RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für die VoE Vereniging van Vlaamse Studenten,

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 843

Die angefochtenen Bestimmungen gehören zum Titel VII des Dekrets vom 21. Dezember 1994, der den « akademischen Unterricht » betrifft, und regeln die Finanzierung der von den Universitäten organisierten durchgehenden akademischen Ausbildungen. Sie ersetzen eine Reihe von Bestimmungen des Dekrets des Flämischen Rates vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft und heben gewisse Bestimmungen dieses Dekrets auf.

Die klagende Partei beantragt hauptsächlich die Nichtigerklärung des Artikels 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994.

Dieser Artikel bestimmt:

« Art. 127. Artikel 130 desselben Dekrets (Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 130. § 1. 1995 werden den Universitäten folgende, in Millionen Franken ausgedrückte Funktionszuschüsse gewährt:

| | |
|--|---------|
| 1. Katholieke Universiteit Leuven: | 7.022,8 |
| 2. Vrije Universiteit Brussel: | 2.457,5 |
| 3. Universiteit Antwerpen: | |
| a) Universitair Centrum Antwerpen: | 750,5 |
| b) Universitaire Instelling Antwerpen: | 976,1 |
| c) Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen | 777,2 |
| 4. Limburgs Universitair Centrum: | 647,4 |
| 5. Katholieke Universiteit Brussel: | 186,0 |
| 6. Universiteit Gent: | 4.764,4 |

§ 2. Vom Jahre 1996 an wird der Nennbetrag des Funktionszuschusses nach untenstehender Formel angepaßt:

$$W(95 + n) = (W1995 + BEB \times (OBE 94 + n OBE 94) \times I,$$

wobei:

W(95 + n): der Nennbetrag des Funktionszuschusses für das Jahr 1995 + n;

W1995: der Grundbetrag 1995 des Funktionszuschusses, auf den sich § 1 bezieht;

BEB: der Grundeinheitsbetrag je Unterrichtslasteinheit = 97.402 BEF;

OBE 94 + n: die Summe der Unterrichtslasteinheiten der betreffenden Universität am 1. Februar 1994 + n, berechnet gemäß Artikel 135;

OBE 94: die Summe der Unterrichtslasteinheiten der betreffenden Universität am 1. Februar 1994, wie sie unter § 3 festgelegt wird;

I: $0,80 \times (L1/L0) + 0,20 \times (C1/C0)$, wobei I die Indexierungsformel darstellt;

L1/L0: das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des Haushaltsjahres 1995;

C1/C0: das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des Haushaltsjahres 1995.

§ 3. Die Zahl der Unterrichtslasteinheiten am 1. Februar 1994 wird folgendermaßen festgelegt:

| | |
|---|----------|
| 1. Katholieke Universiteit Leuven: | 33.672,0 |
| 2. Vrije Universiteit Brussel: | 8.020,5 |
| 3. Universiteit Antwerpen: | |
| a) Universitair Centrum Antwerpen: | 3.341,0 |
| b) Universitaire Instelling Antwerpen: | 2.757,5 |
| c) Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen: | 2.884,0 |
| 4. Limburgs Universitair Centrum: | 2.488,5 |
| 5. Katholieke Universiteit Brussel: | 527,0 |
| 6. Universiteit Gent: | 22.838,0 |

§ 4. Dem Limburgs Universitair Centrum werden 1995 folgende ergänzende Funktionszuschüsse gewährt (in Millionen Franken ausgedrückte Beträge): 27,1. ' ».

Die klagende Partei beantragt hilfsweise die Nichtigerklärung einer Reihe von Bestimmungen, die mit Artikel 127 zusammenhängen. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 114. Artikel 43 § 7 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 7. Abweichend von den Bestimmungen des § 3 können die akademischen Behörden für höchstens die Hälfte der von ihnen angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen höhere jährliche Immatrikulationsgebühren festlegen. ' »

« Art. 128. In Kapitel VII desselben Dekrets wird ein Artikel 130^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Artikel 130^{ter}. Die Unterrichtslasteinheiten am 1. Februar 1991 und 1. Februar 1992 der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft werden folgendermaßen festgesetzt:

| UNIVERSITÄT | OBE 1991 | OBE 1992 |
|--|-----------------|-----------------|
| Vrije Universiteit Brussel | 9.342,5 | 9.326,5 |
| Katholieke Universiteit Leuven | 34.003,5 | 34.582,0 |
| Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen | 3.245,5 | 3.087,5 |
| Universitaire Instelling Antwerpen | 2.726,5 | 2.825,5 |
| Limburgs Universitair Centrum | 1.453,5 | 2.057,5 |
| Katholieke Universiteit Brussel | 665,0 | 591,5 |
| Universiteit Gent | 20.297,5 | 21.217,5 |
| Universitair Centrum Antwerpen | 2.642,5 | 3.081,5 |
| INSGESAMT | 74.376,5 | 76.769,5 |

Der Grundeinheitsbetrag je Unterrichtslasteinheit beträgt:

$$\text{BEB 1991:} \quad 2 \times 74.376,5 = 97.402 \text{ ' } \gg \underline{14.488.900.000}$$

« Art. 129. In Artikel 132 Absatz 1 1° desselben Dekrets werden die Wörter 'ergänzende Ausbildung oder Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 130. Artikel 135 Absatz 1 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die Zahl der Unterrichtslasteinheiten einer Universität entspricht der Summe der Produkte der Zahl der finanzierbaren Studenten, die in jeder Finanzierungsgruppe für eine akademische Ausbildung oder die Doktorprüfung eingetragen sind, einerseits und der entsprechenden Gewichtung andererseits. ' »

« Art. 133. In Artikel 141 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter 'und durchgehende akademische Ausbildungen' und die Wörter '20 eingetragene Studenten in einer ergänzenden Ausbildung und 20 eingetragene Studenten in jedem akademischen Jahr einer Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 134. In Artikel 142 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter '10 eingetragene Studenten in jedem akademischen Jahr einer Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 141. In Artikel 160 desselben Dekrets wird der Passus, der mit den Wörtern 'Um zu prüfen, ...' anfängt, folgendermaßen ersetzt: »

' Um vom Haushaltsjahr 1996 an zu prüfen, ob die 80%- oder 85%-Norm in einem Haushaltsjahr überschritten wird oder nicht, werden die geschätzten Personalausgaben des betreffenden Haushaltsjahrs mit den nach untenstehenden Formeln berechneten Beträgen verglichen:

$$(W1995 + \text{BEB} \times \text{delta OBE}) \times I95 \times 0,80 \times (L95 + n/L95) + Y95 + n;$$

$$(W1995 + \text{BEB} \times \text{delta OBE}) \times I95 \times 0,85 \times (L95 + n/L95) + Y95 + n,$$

wobei

- I95 dem Wert der in Artikel 130 festgelegten Indexzahl I für das Haushaltsjahr 1995 entspricht;

- delta OBE der Zahl der OBE entspricht, die für das betreffende Haushaltsjahr ausschlaggebend ist, unter Abzug der Zahl der OBE, die für das Haushaltsjahr 1995 ausschlaggebend ist;

- Y95 + n dem Zuschuß entspricht, der im Jahre 1995 gewährt worden ist, + n, aufgrund des Artikels 136;

- $(L95 + n/95)$ der relativen Steigerung der Einheitslohnkosten im Vergleich zu 1995 entspricht;

- W 1995 den gemäß Artikel 130 festgesetzten Beträgen entspricht. ' »

« Art. 149. § 1. Im Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1° Artikel 131 Absatz 3;

2° Artikel 132 Absatz 1 3° d;

3° Artikel 133 2° und 3°;

[...] »

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 890

Artikel 43 § 7 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft ermöglichte es, für durchgehende akademische Ausbildungen eine höhere, über die vorgenannten Höchstbeträge hinausgehende Immatrikulationsgebühr zu erheben. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 7. Abweichend von den Bestimmungen des § 3 können die akademischen Behörden für höchstens die Hälfte der von ihnen angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen höhere jährliche Immatrikulationsgebühren festlegen. »

Artikel 43 § 3 desselben Dekrets setzt den Mindest- und Höchstbetrag der Immatrikulationsgebühr für akademische Vollzeitausbildungen und durchgehende akademische Vollzeitausbildungen auf 10.000 bzw. 14.500 Franken fest. Diese Beträge werden jährlich der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt. Der vorgenannte Artikel bestimmt ebenfalls den Mindest- und Höchstbetrag der Immatrikulationsgebühr für die akademischen Teilzeitausbildungen und die durchgehenden akademischen Teilzeitausbildungen. Für diese Studienrichtungen beträgt die Immatrikulationsgebühr mindestens 5.000 und höchstens 7.500 Franken; auch diese Beträge sind an die Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise gebunden.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 843

Klageschrift

A.1.1. Die VoE Katholieke Universiteit Brussel habe Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, da sie direkt und ungünstig betroffen sein könne und werde.

Während der Erörterung des Dekretentwurfs im Flämischen Rat seien die finanziellen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die Funktionsmittel der klagenden Partei berechnet worden. Daraus gehe hervor, daß die diesbezüglichen Maßnahmen zu einer Verminderung der Funktionszuschüsse um 10,2 Millionen Franken auf einen Gesamtbetrag von 196,2 Millionen Franken, der als Funktionsmittel in Übereinstimmung mit dem Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft zuerkannt worden wäre, führen würden.

Die klagende Partei fühle sich vor allem durch Artikel 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 in ihren Interessen betroffen. Die Änderungen der anderen Bestimmungen würden « als Folge » erfolgen und seien aus diesem Grund auch von Nachteil, sicher in ihrem Zusammenhang untereinander.

Nur die Änderung, die durch Artikel 114 des angefochtenen Dekrets durchgeführt werde, sei an sich nicht unvorteilhaft, da diese Bestimmung nur eine Möglichkeit biete, für die Hälfte der angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen eine höhere Immatrikulationsgebühr zu verlangen. Gegebenenfalls könnte diese Bestimmung von der Nichtigerklärung ausgeschlossen werden.

A.1.2. Der erste Klagegrund wird aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet.

Mit den angefochtenen Bestimmungen werde ein System von Funktionszuschüssen eingeführt, dem zufolge die klagende Partei - als junge und kleine Universität, die obendrein für die von ihr angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen aufgrund der vorher gültigen Regelung ab 1995 für eine Finanzierung in Betracht kommen würde - getroffen werde durch eine Verminderung der Funktionszuschüsse um 10,2 Millionen Franken oder 5,189 Prozent ihres Funktionshaushalts und dies bei Haushaltseinsparungen auf die gesamten Funktionszuschüsse an die Universitäten von nur 80 Millionen Franken oder 0,452 Prozent.

Das Gleichheitsprinzip und das Diskriminierungsverbot würden beinhalten, daß wesentlich unterschiedliche Situationen nicht nur « ungleich » behandelt würden, sondern daß die ungleiche Behandlung auch einem Kriterium entsprechend angewandt werde, das objektiv sei und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe.

Artikel 24 der Verfassung spezifiziere und expliziere die Verpflichtung, die schon im Gleichheitsprinzip nach Artikel 10 der Verfassung liege, verstärke aber gleichzeitig die Verpflichtung, die dem Dekretgeber obliege, den eigenen Merkmalen einer Unterrichtseinrichtung und allen anderen objektiven Unterschieden Rechnung zu tragen.

Der Dekretgeber müsse deshalb aufgrund der Artikel 10 und vor allem 24 der Verfassung bei der Verleihung der Funktionszuschüsse der Universitäten die objektiven Unterschiede berücksichtigen, u.a. die eigenen Merkmale einer Universitätseinrichtung, so wie im vorliegenden Fall die Tatsache, daß es um eine junge Einrichtung gehe, die aufgrund der früher bestehenden dekretalen Regelung nach zwei Jahren nicht bezuschußter Organisation durchgehender akademischer Ausbildungen von 1995 an hierfür Zuschüsse hätte beanspruchen können, und außerdem müsse der Dekretgeber eine diesen Unterschieden angepaßte Behandlung vorsehen.

Die Kriterien, die im angefochtenen Dekret angewandt würden, um den Gesamthaushaltsplan für Funktionsausgaben unter die verschiedenen Universitäten zu verteilen, seien nicht nur willkürlich festgelegt und würden nicht zu einer Aufteilung im Verhältnis zum Ziel der angefochtenen Bestimmungen führen, sondern sie stünden überdies in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret im Flämischen Rat gehe hervor, daß die Änderung in der Verteilung der Funktionszuschüsse auf einem willkürlich gewählten Kriterium beruhe, das sich auf eine unerklärliche Begrenzung der Anrechnung der Steigerung der Unterrichtslasteinheiten der durchgehenden akademischen Ausbildungen auf 10 Prozent der Gesamtsteigerung der Unterrichtslasteinheiten in Flandern stütze.

Der Dekretgeber habe in keiner Weise den Unterschieden zwischen den verschiedenen Universitäten, insbesondere ihren Merkmalen im Zusammenhang mit den durchgehenden akademischen Ausbildungen Rechnung getragen.

Das Resultat dieser willkürlichen Verteilung sei nicht nur, daß die klagende Partei als « kleinste » Universität - in absoluten Zahlen ausgedrückt - eine Kürzung von 10,2 Millionen Franken von 196,2 Millionen Franken hinnehmen müsse, während die größte Universität (KU Leuven) « nur » 37,6 Millionen Franken von 7.060,4 Millionen Franken verlieren müsse. Prozentual ausgedrückt liege die von der klagenden Partei getragene Kürzung allerdings noch viel mehr außerhalb eines angemessenen Verhältnisses zur Gesamteinsparung von 80 Millionen Franken oder 0,45 Prozent, wie aus den Vorarbeiten zum Dekret hervorgehe.

A.1.3. Der zweite (hilfsweise geltend gemachte) Klagegrund wird aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet.

Für das Festlegen des revidierten Grundbetrags für die Funktionszuschüsse der Universitäten, wie festgesetzt in Artikel 130 § 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch Artikel 127 des angefochtenen Dekrets ersetzt worden sei, seien nicht die durchgehenden akademischen Ausbildungen, an denen tatsächlich teilgenommen werde, berücksichtigt worden, sondern nur die für die Finanzierung in Betracht kommenden Unterrichtslasteinheiten in diesen Ausbildungen.

Der Dekretgeber sei bei der Aufteilung eines Gesamtbetrags an Funktionszuschüssen unter die Universitäten verpflichtet, dieses unter Berücksichtigung von relevanten oder mindestens einen angemessenen Bezug zum angestrebten Ziel aufweisenden Kriterien zu tun.

Der neue Grundbetrag der Funktionszuschüsse der Universitäten werde für 1995 in absoluten Zahlen festgelegt, während diesem Grundbetrag in den folgenden Jahren einer festgesetzten Formel zufolge variieren werde, wobei die Änderung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten im Vergleich zu den am 1. Februar 1994 festgestellten Unterrichtslasteinheiten für die akademischen Ausbildungen und die Doktorate, mit Ausnahme der durchgehenden akademischen Ausbildungen, als Variable berücksichtigt werde.

Jede Änderung an der Anzahl der Studenten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen nach dem 1. Februar 1994 beeinflusse demnach auf keinen Fall die Funktionszuschüsse der Universitäten ab 1995.

Die Funktionskosten für diese Ausbildungen ab 1995 würden auch nicht auf dem Wege einer Anpassung des für 1995 gültigen Grundbetrags finanziert.

Außerdem sei für das Festsetzen des neuen Grundbetrags nur das Ansteigen der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 berücksichtigt worden - auf willkürliche und unbegründete Weise begrenzt pro Universität auf 10 Prozent des totalen Anstiegs für alle Universitäten in derselben Periode.

Hinzu komme, daß dies nicht nur für den in Artikel 130 § 1 des angefochtenen Dekrets für 1995 festgesetzten Grundbetrag gelte, sondern selbstverständlich auch für die folgenden Jahre, weil die Formel des Artikels 130 § 2, die für diese Jahre angewandt worden sei, von dem Funktionszuschuß für 1995 ausgehe, wie in Artikel 130 § 1 festgelegt.

Was auch immer das Ziel der angefochtenen Bestimmungen sein möge - aber davon ausgehend, daß eine Einsparung bei Ausgaben für durchgehende akademische Ausbildungen das Hauptziel sei -, so müsse doch festgestellt werden, daß die angefochtene Finanzierungsregelung unter Berücksichtigung der Folgen der angewandten Verteilungskriterien das Gleichheitsprinzip (und die darin enthaltene Forderung nach Verhältnismäßigkeit zwischen Ziel und Mitteln) und somit auch die Anwendung, die dieses Prinzip in Artikel 24 der Verfassung finde, verletze.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Im ersten Klagegrund behaupte die klagende Partei, daß sie sich im Vergleich zu den anderen Universitäten in einer anderen Situation befinde, und daß der Dekretgeber aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung und vor allem aufgrund des Artikels 24 der Verfassung bei der Verteilung der Funktionszuschüsse der Universitäten die objektiven Unterschiede, unter ihnen die eigenen Merkmale einer Universitätseinrichtung, hätte berücksichtigen müssen.

Die klagende Partei meine, diese « eigenen Merkmale » aus der Tatsache ableiten zu können, daß es um eine junge Einrichtung gehe, die aufgrund der früher geltenden dekretalen Regelung nach zwei Jahren nichtbezuschufter Organisation von durchgehenden akademischen Ausbildungen von 1995 an hierfür Zuschüsse habe verlangen können.

Der Hof müsse zuerst untersuchen, ob die genannten Merkmale wohl ausreichend objektiv und feststehend seien für eine ungleiche Behandlung, und ob außerdem das Verhältnismäßigkeitsprinzip respektiert worden sei.

Der Dekretgeber habe die Absicht gehabt, durch das Einfügen der Finanzierung dieser Ausbildungen in den Grundbetrag einer jeden Universität eine neue Finanzierungsmethodologie für die durchgehenden akademischen Ausbildungen einzuführen, um zukünftig ein unkontrollierbares Ansteigen der Finanzauschüsse der Universitäten zu vermeiden, und um zu einer Rationalisierung des Angebots an durchgehenden akademischen Ausbildungen zu kommen. Mit der Änderung habe man insbesondere die zukünftige Beherrschung der Kosten der durchgehenden akademischen Ausbildungen im Auge, indem man vom Haushaltsjahr 1996 an die Finanzierung dieser Ausbildungen nicht mehr der Zunahme oder Abnahme der Anzahl finanzierbarer Studenten anpasse.

Es müsse nicht erwähnt werden, daß die Beurteilung der Opportunität einer Maßnahme nicht unter die Zuständigkeit des Hofes falle.

Hinsichtlich der Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen müsse erwähnt werden, daß eine derartige Form akademischen Unterrichts nicht zu den wesentlichen Aufgaben der Universitäten gehöre. Die Organisation derartiger Ausbildungen - sogar für eine junge Einrichtung, die kurz davor stehe, dafür bezuschußt zu werden - könne demzufolge nicht von den Universitäten angegeben werden als seiend « die eigenen Merkmale », die eine angepaßte Behandlung im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung rechtfertigen würden.

Das Recht auf Subventionierung der Unterrichtseinrichtungen werde der Rechtsprechung des Hofes zufolge begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionen von Bedingungen bezüglich des allgemeinen Interesses abhängig zu machen, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel unter die verschiedenen Aufträge der Gemeinschaft zu verteilen.

Da es nun die Absicht des Dekretgebers gewesen sei, die Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen zu kontrollieren, könne die klagende Partei sich nicht darüber beklagen, daß sie das « Opfer »

finanzeinschränkender Maßnahmen sei.

A.2.2. Im zweiten Klagegrund werfe die klagende Partei dem Dekretgeber vor, daß er bei der Festlegung des revidierten Grundbetrags für den Funktionszuschuß die tatsächlich erfolgten durchgehenden akademischen Ausbildungen nicht berücksichtigt habe, sondern nur die für die Finanzierung in Betracht kommenden Unterrichtslasteinheiten im Rahmen dieser Ausbildungen. Auf diese Weise habe der Dekretgeber Kriterien angewandt, die nicht relevant oder zumindest in keinem angemessenen Bezug zum angestrebten Ziel stünden.

Der Klagegrund laufe hauptsächlich auf eine Kritik am relevanten Charakter der jetzt vorgesehenen Finanzierungsmethode hinaus und beinhalte deshalb eine Opportunitätskritik, die nicht vom Hof beurteilt werden könne.

Da es nun, wie schon gesagt, die Absicht des Dekretgebers gewesen sei, die Funktionszuschüsse der Universitäten, vor allem in bezug auf die durchgehenden akademischen Ausbildungen zu kontrollieren, könne man es dem Dekretgeber nicht verübeln, daß er gerade im Hinblick auf die Berechnung der Zuschüsse einschränkende Maßnahmen ergriffen habe, und daß die Berechnung sich auf die Situation gründe, wie sie vor dem 1. Februar 1994 bestanden habe.

Im übrigen wird auf das hingewiesen, was in bezug auf den ersten Klagegrund auseinandergesetzt wurde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.3.1. Vor der Erörterung der Sache selbst weist die klagende Partei darauf hin, daß in der Klageschrift zu den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen auch Artikel 160 Absatz 3 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 erwähnt worden sei. Diese Erwähnung sei unrichtig. Sie sei auf eine Verwechslung zwischen dem (ändernden) Artikel 141 des ändernden Dekrets vom 21. Dezember 1994 und dem (geänderten) Artikel 160 Absatz 3 des geänderten Dekrets vom 12. Juni 1991 zurückzuführen. Selbstverständlich sei nur Artikel 141 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 gemeint und sei die Erwähnung « Artikel 160 Absatz 3 » als null und nichtig zu betrachten.

A.3.2. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds behaupte die Flämische Regierung einerseits, daß die Opportunität der Sparmaßnahme nicht vor dem Hof in Frage gestellt werden könne. Andererseits bringe sie vor, daß der Dekretgeber den Zeitpunkt, zu dem diese Sparmaßnahme zur Auswirkung kommen würde, nicht habe berücksichtigen müssen. Beim Ergreifen dieser Sparmaßnahme wäre der Dekretgeber berechtigt gewesen, den Umstand unberücksichtigt zu lassen, daß die klagende Partei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahme für die Bezuschussung ihrer durchgehenden akademischen Ausbildungen in Betracht gekommen wäre.

Damit werde jedoch nicht auf den Kern des Klagegrunds eingegangen. Es werde nicht begründet, weshalb die kleinen Universitäten - und die klagende Partei sogar außerhalb jedes angemessenen Verhältnisses - viel mehr als einen proportionalen Teil der Einsparung tragen müßten.

So wie es im Klagegrund dargelegt worden sei, handele es sich um eine gesamte Einsparung in Höhe von 0,452 Prozent des Haushaltes der Funktionszuschüsse. Bei einer anteilmäßigen Umlegung auf alle Universitäten hätte die klagende Partei selbstverständlich auch nur 0,452 Prozent der ihr zustehenden Funktionszuschüsse zurückstecken müssen. Letztendlich handele es sich jedoch um 5,189 Prozent. Sie trage demzufolge einen unverhältnismäßigen Anteil, ohne daß eine rechtlich vertretbare Rechtfertigung dafür vorliege.

Die klagende Partei sei übrigens der Meinung, daß sogar ein rein proportionaler Anteil nicht der Prüfung anhand der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung standhalten könne. Als kleine Universität, die außerdem zwei Jahre lang ohne jegliche Vergütung oder Bezuschussung in durchgehende akademische Ausbildungen habe « investieren » müssen, habe sie nämlich Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung.

Ebenfalls unrichtig sei die Behauptung des Ministers, der zufolge der « Vertrauensgrundsatz » durch den Ausbau der durchgehenden akademischen Ausbildungen mißachtet worden sei. Sowohl aus den Vorarbeiten als auch aus der Systematik des Dekrets von 1991 gehe eindeutig hervor, daß die öffentliche Hand den Ausbau der durchgehenden akademischen Ausbildungen wegen der zunehmenden Bedeutung einer ständigen Weiterbildung und einer weitgehenderen Spezialisierung habe fördern wollen. Die dazu erforderliche, entsprechende Finanzierung sei deshalb im Dekret vorgesehen worden.

A.3.3. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds laufe die Erwiderung der Flämischen Regierung darauf hinaus, daß der Dekretgeber frei « die am besten geeigneten Finanzierungsmethode » wähle.

Auch hier werde nicht auf den Kern des Klagegrunds geantwortet, denn es gebe keine rechtlich vertretbare Rechtfertigung dafür, daß der Minister nicht von den tatsächlichen, wirklich existierenden Unterrichtslasteinheiten ausgegangen sei, sondern nur von den subventionierbaren Unterrichtslasteinheiten zum 1. Februar 1993, um auf die « Katholieke Universiteit Brussel » die Einschränkung des « Anstiegs » der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten auf 10 Prozent anzuwenden. Wegen der besonderen Lage der « Katholieke Universiteit Brussel », die aus rein historischen Gründen zum 1. Februar 1993 noch keine subventionierbaren Unterrichtslasteinheiten gehabt habe, weise die « Katholieke Universiteit Brussel » ein Jahr später einen sehr hohen Anstieg der Anzahl der finanzierbaren Unterrichtslasteinheiten auf. Dies entspreche jedoch nicht einem wirklichen Anstieg der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten.

Der bloße Umstand, daß die Anzahl der finanzierbaren Unterrichtslasteinheiten ein objektiv meßbares Faktum darstelle - genauso wie die tatsächlich existierende Anzahl der Unterrichtslasteinheiten -, sei an sich keine Rechtfertigung für die Wahl dieses Kriteriums im Hinblick auf die Anwendung der vorgenannten Einschränkung in Höhe von 10 Prozent auf die « Katholieke Universiteit Brussel ». Somit würden die (größeren) Universitäten, die schon lange - bzw. wenigstens länger als zwei Jahre zum 1. Februar 1993 - ergänzende akademische Ausbildungen anbieten würden, bevorteiligt. Auch bei einer größeren Zunahme bzw. einer geringeren Abnahme der wirklich existierenden Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen als dies bei der « Katholieke Universiteit Brussel » der Fall sei, werde die Einschränkung der Berechnung des Anstiegs der finanzierbaren Unterrichtslasteinheiten auf diese anderen Universitäten nicht bzw. in geringerem Maße als bei der « Katholieke Universiteit Brussel » angewandt. Dies sei eben die Folge der Tatsache, daß das irrelevante Kriterium der zum 1. Februar 1993 finanzierbaren Unterrichtslasteinheiten gewählt worden sei.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 890

Klageschrift

A.4.1. Die klagende Partei sei laut ihrer Satzung die nationale Studentengewerkschaft der Studenten an den Universitäten sowie der Studenten an den Hochschulen mit kurzer bzw. langer Studiendauer. Im Sinne des Pluralismus und unabhängig von jeder politischen Partei oder jeglicher Organisation verteidige die klagende Partei die Rechte und Interessen aller Studenten, die in einer niederländischsprachigen Hochschulanstalt in Belgien immatrikuliert seien. Sie trete als Dolmetsch der Studenten in Angelegenheiten bezüglich des Unterrichtswesens sowie in aktuellen Fragen auf. Ihre Verteidigung der Rechte der Studenten passe in den größeren Rahmen der Demokratisierung des Unterrichtswesens.

In Anbetracht ihres Vereinigungszwecks habe die klagende Partei somit eindeutig ein Interesse an der vorliegenden Nichtigkeitsklage. Die angefochtene Bestimmung beziehe sich nämlich auf die Immatrikulationsgebühren für akademische Ausbildungen, was unmittelbar mit der Unterrichtsfreiheit sowie mit dem demokratischen Charakter des Unterrichtswesens zusammenhänge.

Die klagende Partei lege diesbezüglich übrigens mehrere Schriftstücke vor, aus denen hervorgehe, daß sie diesen Vereinigungszweck tatsächlich verfolge.

Das Interesse, das die klagende Partei verfolge, beschränke sich übrigens nicht auf das Interesse ihrer einzelnen Mitglieder. Es handele sich im Gegenteil um das Interesse der Studenten im allgemeinen an einem demokratisch organisierten Schulwesen bzw. Hochschulwesen. Die vorliegende Klage sei demzufolge für zulässig zu erklären.

A.4.2. Im ersten Klagegrund macht die klagende Partei geltend, daß die angefochtene Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, so wie dieser in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und - insbesondere in Unterrichtsangelegenheiten - in Artikel 24 § 4 der Verfassung verankert sei.

Im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz unterscheide die angefochtene Bestimmung zwischen Studenten, die sich zu einer durchgehenden akademischen Ausbildung anmelden würden, und anderen Studenten. Während letztere über die Sicherheit verfügen würden, daß sie maximal 14.500 Franken - indexiert gemäß der Indexzahl der Verbraucherpreise - als jährliche Immatrikulationsgebühr für ihre akademische

Ausbildung würden entrichten müssen, hätten erstere keineswegs diese Sicherheit und könne von ihnen eine höhere Immatrikulationsgebühr verlangt werden, ohne daß dabei übrigens eine Höchstgrenze durch Dekret festgelegt worden sei.

Es gebe jedoch gar keine angemessene Rechtfertigung für den somit eingeführten Unterschied, der übrigens irrelevant sei. Es gebe nämlich keinen vertretbaren Grund dafür, von Studenten im Falle einer durchgehenden Ausbildung eine höhere Immatrikulationsgebühr zu verlangen als von anderen Studenten, zumal der Unterschied zwischen einer Grundausbildung und einer durchgehenden akademischen Ausbildung nicht immer deutlich sei und von den betroffenen Studenten nicht immer als ein Unterschied empfunden werde.

Die Unterscheidung sei in um so höherem Maße unstatthaft, da die angefochtene Bestimmung diese Möglichkeit der Erhöhung der jährlichen Immatrikulationsgebühr nur für die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen vorsehe, wobei die akademischen Behörden die durchgehenden Ausbildungen, für welche eine höhere Immatrikulationsgebühr vorgesehen werde, übrigens völlig frei wählen könnten.

Somit beinhalte die angefochtene Bestimmung eine unterschiedliche Behandlung der Studenten, die eine durchgehende akademische Ausbildung belegen würden, wobei die Willkür der akademischen Behörden ohne weiteres ermöglicht werde.

Die Unterscheidung sei auch deshalb unstatthaft, da die angefochtene Bestimmung keine Begrenzung der Höhe der Immatrikulationsgebühr vorsehe, so wie diese in Anwendung der angefochtenen Bestimmung festgelegt werden könne. Die angefochtene Bestimmung ermögliche es nämlich den akademischen Behörden, für höchstens die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen eine « höhere » jährliche Immatrikulationsgebühr zu erheben, ohne daß überhaupt eine Höchstgrenze für diese Erhöhung vorgesehen sei. Sie ermögliche es also grundsätzlich, die Immatrikulationsgebühr für die betreffenden durchgehenden akademischen Ausbildungen sehr hoch anzusetzen, woraus die unangemessene Beschaffenheit der vorgenommenen Unterscheidung zusätzlich hervorgehe.

Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis darauf, daß man für eine durchgehende akademische Ausbildung ungeachtet dessen, ob diese im Hinblick auf den Beruf, den der Betroffene im Anschluß daran ausüben möchte, notwendig sei, kein Stipendium erhalten könne. Der Student sei somit völlig auf seine eigenen Mittel angewiesen, um diese Ausbildung zu finanzieren.

Aus den vorstehenden Ausführungen gehe also eindeutig hervor, daß die angefochtene Bestimmung unter Mißachtung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes verabschiedet worden sei.

A.4.3. Im zweiten Klagegrund wird der angefochtenen Bestimmung eine Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung unterstellt, und zwar sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 33 der Verfassung und Artikel 20 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimme, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt werde. Diese Bestimmung bringe den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, es den gesetzgebenden Gewalten anheimzustellen, eine Regelung bezüglich der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens zu treffen, was die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens betrifft.

Artikel 24 § 5 beinhalte kein grundsätzliches Verbot, der Gemeinschaftsregierung in diesem Zusammenhang Aufträge zu erteilen. Es sei allerdings erforderlich, daß die wesentlichen Bestandteile der Normierung jeweils durch Dekret geregelt würden und daß der eventuelle Auftrag an die Gemeinschaftsregierung höchstensfalls die Verfeinerung der somit vom Dekretgeber ausgearbeiteten Prinzipien betreffe.

Im vorliegenden Fall gehe der Dekretgeber allerdings weiter. Er habe nämlich nicht der Gemeinschaftsregierung einen Auftrag bezüglich der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens erteilt, sondern direkt den akademischen Behörden. Die angefochtene Bestimmung erteile nämlich den akademischen Behörden die Zuständigkeit, für höchstens die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen die jährliche Immatrikulationsgebühr festzusetzen.

Somit verletze der Dekretgeber jedoch nicht nur Artikel 24 § 5 der Verfassung, sondern in Verbindung damit auch Artikel 33 der Verfassung und den kraft der Verfassung verabschiedeten Artikel 20 des Sondergesetzes zur

Reform der Institutionen.

Aus der Verbindung dieser Artikel ergebe sich nämlich, daß der Dekretgeber im Bereich der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 24 § 5 der Verfassung beziehe, der Gemeinschaftsregierung in sehr beschränktem Maße Aufträge erteilen und der Gemeinschaftsregierung somit die Durchführung seiner Dekrete innerhalb dieser Grenzen überlassen könne, aber er könne solche Aufgaben nur der Gemeinschaftsregierung zuteilen.

Artikel 33 der Verfassung bestimme nämlich, daß die Gewalten in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt würden. Der kraft der Verfassung ergangene Artikel 20 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen erkenne anschließend der Gemeinschaftsregierung die vollziehende Gewalt zu. Insofern, als demzufolge Artikel 24 § 5 der Verfassung es erlauben sollte, in den Angelegenheiten, auf die sich diese Bestimmung beziehe, einer anderen Behörde als dem Dekretgeber Aufträge zu erteilen, so könnte nur die Gemeinschaftsregierung und keineswegs die akademischen Behörden mit dieser Aufgabe betraut werden.

A.4.4. Im dritten Klagegrund wird vorgebracht, daß die angefochtene Bestimmung auch eine Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung an sich beinhalte.

In der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß im Zusammenhang mit der Organisation, der Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichtswesens der Gemeinschaftsregierung oder einer anderen Behörde Aufträge erteilt werden könnten, so könnten sich diese Aufträge nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Mittels dieser Aufträge könne die betreffende Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben, noch einen ungenügend klar festgelegten politischen Kurs präzisieren.

Die Beurteilung der Höhe der Immatrikulationsgebühren könne demzufolge nicht ohne weiteres der Gemeinschaftsregierung oder einer anderen Behörde als dem Dekretgeber überlassen werden. Der Dekretgeber hätte wenigstens die Mindest- und Höchstbeträge festsetzen sollen, die die eindeutige Widerspiegelung eines politischen Willens darstellen sollten. Der Höchstbetrag der Immatrikulationsgebühr für ein akademisches Studienjahr sei nämlich ein wesentlicher Bestandteil der Gesetzgebung bezüglich des Unterrichtswesens, soweit die Höhe der Immatrikulationsgebühr einen entscheidenden Einfluß auf den tatsächlichen Zugang zur Universität ausübe und sich außerdem unmittelbar auf das Finanzierungssystem des Unterrichtswesens auswirke. Wie aus der Rechtsprechung des Hofes hervorgehe, müsse kraft Artikel 24 § 5 der Verfassung diese Maßnahme durch das Dekret selbst festgelegt werden, oder müßten mindestens in der Formulierung der Normierungszuständigkeit, die dieser anderen Behörde als dem Dekretgeber eingeräumt werde, die Kriterien angegeben werden, die für ihre Ausarbeitung richtunggebend seien.

Im vorliegenden Fall werde den akademischen Behörden die Zuständigkeit erteilt, für höchstens die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen « höhere jährliche Immatrikulationsgebühren » festzulegen als die Höchstwerte, die in Artikel 43 § 3 des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991 vorgesehen seien. Das Dekret bestimme jedoch weder den Höchstbetrag dieser jährlichen Immatrikulationsgebühr, noch die Kriterien, die bei der Ausübung der den akademischen Behörden eingeräumten Zuständigkeit richtunggebend seien. Die angefochtene Bestimmung verletze also offensichtlich Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Die Flämische Regierung behauptet an erster Stelle, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über die Nichtigkeitsklage zu befinden.

Die angefochtene Bestimmung überlasse den akademischen Behörden die Wahl bezüglich der Festsetzung der Immatrikulationsgebühr für die durchgehenden akademischen Ausbildungen, und zwar innerhalb bestimmter Grenzen.

Die beanstandete Unterscheidung ergebe sich nicht aus dem Dekret, sondern aus den gegebenenfalls später - fakultativ - von den akademischen Behörden zu treffenden Entscheidungen.

Es stehe dem Hof jedoch nicht zu, diese Beschlüsse der akademischen Behörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

A.5.2. Die klagende Partei weise genausowenig das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die angeblich schädigenden Folgen der angefochtenen Rechtsnorm würden die Interessen der individuellen Mitglieder betreffen, die letztendlich diejenigen sein würden, die die - eventuell später festzusetzende - erhöhte Immatrikulationsgebühr würden bezahlen müssen.

Das Interesse der klagenden Partei sei also nur mittelbar, was für sie nicht zur Klageerhebung auf Nichtigerklärung ausreiche. Die Klage diene nämlich den Interessen der vertretenen Studenten, nicht aber ihrem kollektiven Interesse; deshalb sei die Klage unzulässig.

Der Hinweis auf die Unterrichtsfreiheit sowie auf den demokratischen Charakter des Unterrichts sei unerheblich.

An erster Stelle sei diese Behauptung zu vage und zu allgemein, als daß sie zur Unterstützung des Interesses der klagenden Partei Berücksichtigung finden könnte. Des weiteren sei nicht einzusehen, wie die angefochtene Regelung diesen grundlegenden Prinzipien Abbruch tun könnte, nachdem sie sich nur auf durchgehende akademische Ausbildungen, nicht aber auf die eigentlichen akademischen Ausbildungen beziehe.

Zum anderen würden die geltend gemachten Grundsätze dem allgemeinen Interesse entsprechen, wohingegen das kollektive Interesse, auf das sich eine Rechtsperson berufe, nur dann zu einer zulässigen Nichtigkeitsklage führen könne, wenn der satzungsmäßige Zweck der Rechtsperson besonderer Art sei und sich also vom allgemeinen Interesse unterscheide.

Dies sei um so mehr der Fall, da die frühere dekretmäßige Regelung den akademischen Behörden bereits die Möglichkeit geboten habe, für Teile der durchgehenden akademischen Ausbildungen (und zwar für ergänzende Ausbildungen und für Spezialisierungsausbildungen) eine über den dekretmäßigen Höchstwert hinausgehende Immatrikulationsgebühr festzusetzen, während die nun angefochtene Rechtsnorm diese Möglichkeit zwar auf alle durchgehenden akademischen Ausbildungen erweitere, aber sie gleichzeitig auf die Hälfte derselben beschränke.

Es werde übrigens nicht unter Beweis gestellt, daß die klagende Partei über eine ausreichende Repräsentativität verfüge, um jene Studenten, die durchgehende akademische Ausbildungen belegen würden, zu vertreten.

A.5.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds weist die Flämische Regierung darauf hin, daß das angefochtene Dekret eine neue Finanzierungsmethodologie für die durchgehenden akademischen Ausbildungen einführe, indem die Finanzierung dieser Ausbildungen in den Grundbetrag für jede Universität integriert werde, damit vermieden werde, daß die Funktionszuschüsse der Universitäten in Zukunft in einer nicht zu beherrschenden Weise ansteigen würden, und zwar mit dem Ziel, das Angebot an durchgehenden akademischen Ausbildungen zu rationalisieren.

Die Beurteilung der Opportunität einer Maßnahme gehöre nicht zum Kompetenzbereich des Hofes.

Hinsichtlich der Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß eine derartige Form des akademischen Unterrichts keine wesentliche Aufgabe der Universitäten darstelle, sondern auf eine Ergänzung bzw. Erweiterung von einer oder mehreren akademischen Ausbildungen des zweiten Zyklus ausgerichtet sei.

Artikel 30 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bestimme, daß die Universitäten durchgehende akademische Ausbildungen organisieren könnten. Außerdem hätten die Universitäten für bestimmte durchgehende akademische Ausbildungen bereits früher die Möglichkeit gehabt, eine höhere Immatrikulationsgebühr festzusetzen. Seit der Abänderung durch das nun angefochtene Dekret vom 21. Dezember 1994 könnten die akademischen Behörden für höchstens die Hälfte der von ihnen angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen höhere jährliche Immatrikulationsgebühren festsetzen.

Es stehe dem Dekretgeber zu, die am besten geeigneten Finanzierungsmethoden hinsichtlich der unter seine Zuständigkeit fallenden Unterrichtsanstalten zu wählen. Es sei die Absicht des Dekretgebers gewesen, die Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen zu beherrschen. Dafür könnten die akademischen Behörden innerhalb einer dekretmäßig festgelegten Spanne den diese Ausbildungen belegenden Studenten eine

höhere Immatrikulationsgebühr in Rechnung stellen.

Studenten, die eine ergänzende akademische Ausbildung belegen würden, befänden sich in einer anderen Sachlage als Studenten, die eine « gewöhnliche » akademische Ausbildung belegen würden. Erstere seien bereits Inhaber eines Universitätsdiploms, während letztere erst ein solches Diplom erlangen müßten. Damit der Hof die eventuelle Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes untersuchen könne, müsse es sich um Personen, Sachlagen und Verhältnisse handeln, die in ausreichendem Maße vergleichbar seien, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

A.5.4. Im zweiten Klagegrund werde behauptet, daß der Dekretgeber den akademischen Behörden eine unstatthafte Delegation erteilt hätte, wohingegen diese Delegation nur der Gemeinschaftsregierung eingeräumt werden könnte.

Aus Artikel 24 § 5 der Verfassung könne nicht abgeleitet werden, daß der Dekretgeber im Bereich des Unterrichtswesens nur der Regierung Zuständigkeiten gewähren dürfte. Im vorliegenden Fall erteile das Dekret den akademischen Behörden eine Zuständigkeit, die diese Behörden bereits unter der Geltung der ursprünglichen Regelung des Dekrets vom 12. Juni 1991, auch nach der Abänderung durch das Dekret vom 23. Juli 1992 gehabt hätten.

Andererseits sehe die Verfassung selbst in Artikel 24 §§ 2 und 4 vor, daß Befugnisse im Unterrichtsbereich an « autonome Organe » und « Organisationsträger » übertragen werden könnten.

Außerdem würden die akademischen Behörden selbstverständlich weiterhin jener Aufsicht unterliegen, die die Flämische Regierung durch ihren Kommissar und einen Finanzdelegierten gemäß den Artikeln 170 ff. des Universitätendekrets ausübe.

A.5.5. Im dritten Klagegrund versuche die klagende Partei darzulegen, daß der Dekretgeber durch die angefochtene Rechtsnorm das in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerte Gesetzmäßigkeitserfordernis verletzt hätte, indem den akademischen Behörden nicht die Kriterien angegeben würden, die bei der Ausübung der ihnen übertragenen Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der Immatrikulationsgebühr für die durchgehenden akademischen Ausbildungen richtunggebend seien.

An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Rechtsnorm tatsächlich eine Beschränkung vorsehe, denn die höhere jährliche Immatrikulationsgebühr könne nur für höchstens die Hälfte der von der Universität angebotenen durchgehenden Ausbildungen festgesetzt werden. Somit würden die akademischen Behörden bei der Durchführung der ihnen übertragenen Zuständigkeit unter den jeweiligen von ihnen angebotenen durchgehenden Ausbildungen wählen können und müssen, je nach der eventuellen Notwendigkeit, wodurch gleichzeitig der Kritik der klagenden Partei entsprochen werde, der zufolge bestimmte durchgehende Ausbildungen im Hinblick auf den Beruf, den der Betroffene im Anschluß daran ausüben möchte, notwendig seien.

Auch würden die akademischen Behörden die Absicht des Dekretgebers berücksichtigen und selbst ihre Verantwortung bei der Festsetzung der Immatrikulationsgebühr übernehmen müssen.

Einem vollziehenden Organ könnten Aufträge erteilt werden, soweit diese sich auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze bezögen, wobei das vollziehende Organ mittels dieser Aufträge weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben noch einen unzureichend klar festgelegten politischen Kurs präzisieren könne.

Die dekretmäßig festgelegten Grundsätze seien deutlich, denn der Dekretgeber habe die Absicht gehabt, durch das ausgearbeitete System von der Organisation von durchgehenden Ausbildungen abzuraten. Im Gegenzug sei die Immatrikulationsgebühr - wenn auch nur teilweise - freigegeben worden. Den akademischen Behörden werde demzufolge keine Zuständigkeit erteilt, die weiter reichen würde als die diesbezüglich durch Dekret festgelegten Grundsätze.

Die heutige Sachlage sei nicht mit derjenigen vergleichbar, bei der es sich in dem Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992 gehandelt habe, denn der Höchstbetrag der Immatrikulationsgebühr für gewöhnliche akademische Ausbildungen stelle einen wesentlichen Bestandteil der Gesetzgebung bezüglich des entsprechenden Unterrichts dar, soweit die Höhe der Immatrikulationsgebühr einen entscheidenden Einfluß auf den tatsächlichen Zugang zur Universität ausübe und sich außerdem unmittelbar auf das Finanzierungssystem bezüglich dieses

Unterrichts auswirke.

Wie schon vorher dargelegt worden sei, sei dies im vorliegenden Fall nicht zutreffend, denn die durchgehende Ausbildung werde erst belegt, nachdem man bereits eine akademische Ausbildung erhalten und beendet habe. Außerdem seien die Auswirkungen auf die Finanzierung der Universität viel geringer, in Anbetracht der geringeren Anzahl von Studenten, welche die durchgehenden Ausbildungen belegen würden. Es handele sich bei der nun angefochtenen Regelung um eine « Gegenleistung », die ins Leben gerufen werde, damit von diesen durchgehenden Ausbildungen abgeraten werde.

Letzten Endes sei noch zu betonen, daß das Gesetzmäßigkeitserfordernis nur für die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens gelte. Der Begriff der Bezuschussung sei nicht mit dem Begriff der Finanzierung zu verwechseln. Ein Zuschuß sei eine finanzielle Zulage, die einer Person, einer Anstalt oder einem Unternehmen gewährt werde. Die Immatrikulationsgebühr sei zwar eine Form der Finanzierung, aber keine Bezuschussung. Sie werde als Gegenleistung für den erteilten Unterricht entrichtet, und zwar mit den gegebenenfalls dazu gehörenden Dienstleistungen in der betreffenden Unterrichtsanstalt. Man könne sich also fragen, ob eine solche Angelegenheit wohl unter das durch Artikel 24 § 5 festgelegte Gesetzmäßigkeitserfordernis falle.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.6.1. Die beklagte Partei stelle zunächst die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede. Dabei behaupte sie, daß die Klage unzulässig sei, soweit die beanstandete Unterscheidung sich nicht « aus dem Dekret, sondern aus den gegebenenfalls später - fakultativ - zu treffenden Entscheidungen der akademischen Behörden » ergebe.

Die klagende Partei möchte in diesem Zusammenhang an erster Stelle betonen, daß diese Einrede nur insofern begründet sein könne, als die klagende Partei sich auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes berufe, indem die angefochtene Bestimmung es möglich mache, für bestimmte Ausbildungen eine höhere Immatrikulationsgebühr vorzusehen als dasjenige, was dekretmäßig als Höchstwert festgesetzt worden sei. Soweit die klagende Partei jedoch beanstandete, daß die angefochtene Bestimmung in dieser Angelegenheit den akademischen Behörden eine Zuständigkeit erteile, ohne überdies diese Zuständigkeit zu begrenzen, sei der Einrede offensichtlich nicht beizupflichten.

Aber auch insofern, als die klagende Partei sich auf eine Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes berufe, sei die Einrede unbegründet. Die Ungleichheit ergebe sich nämlich tatsächlich unmittelbar aus der angefochtenen Bestimmung, die die Möglichkeit vorsehe, höhere Immatrikulationsgebühren festzusetzen. Daß diese Bestimmung erst zur Durchführung kommen solle, ehe die Ungleichheit tatsächlich zum Ausdruck kommen würde, bedeute nicht, daß diese ungleiche Behandlung sich nicht bereits aus dem Dekret selbst ergebe.

A.6.2. Anschließend behaupte die beklagte Partei, daß die Nichtigkeitsklage wegen unzureichenden Interesses unzulässig wäre. Die klagende Partei habe in ihrer einleitenden Klageschrift bereits ausführlich dargelegt, daß sie tatsächlich über das rechtlich erforderliche Interesse verfüge, und beziehe sich demzufolge auf ihre darin enthaltenen, diesbezüglichen Ausführungen.

A.6.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds behaupte die beklagte Partei, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt worden sei, da die Kategorien, unter denen ein Behandlungsunterschied ins Leben gerufen werde, nicht in ausreichendem Maße vergleichbar wären. Sie entnehme dies dem Umstand, daß die Studenten, die eine durchgehende Ausbildung belegen würden - eine Ausbildung, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe -, bereits Inhaber eines Diploms seien, was nicht auf die übrigen Studenten zutrefte.

Dieses Verteidigungsmittel sei unbegründet. Daß die Sachlagen, in denen sich die verschiedenen Studenten befänden, tatsächlich vergleichbar seien, gehe aus den folgenden Ausführungen hervor.

Es zeige sich zunächst einmal, daß es ein zunehmendes Interesse an durchgehenden Ausbildungen gebe. Eine durchgehende Ausbildung sei *de facto* somit immer häufiger als eine Grundausbildung zu betrachten, die notwendig sei, damit man Zugang zum Arbeitsmarkt habe.

Anschließend sei zu betonen, daß gewisse Berufe nicht einmal zugänglich seien, wenn man nicht eine

bestimmte durchgehende Ausbildung absolviert habe. Zum Beispiel könne nur der Inhaber eines Notariatsdiploms - das erst nach Abschluß einer durchgehenden Ausbildung erlangt werden könne - zum Notar ernannt werden. Solche durchgehenden Ausbildungen seien somit Grundausbildungen gleichzusetzen, und es gebe gar keinen angemessenen Grund, der einen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Zugangs zu solchen Ausbildungen sowie hinsichtlich der entsprechenden Immatrikulationsgebühr rechtfertigen könnte.

Letzten Endes dürfe man nicht aus den Augen verlieren, daß immer mehr Studenten als «durchgehende Ausbildung» eine sogenannte Grundausbildung belegen und somit zwei Diplome erlangen würden. Studenten, die auf diese Art und Weise eine zweite Grundausbildung belegen würden, hätten auch schon ein Diplom, aber ihnen könne keine höhere Immatrikulationsgebühr abverlangt werden.

Auf jeden Fall gehe hieraus hervor, daß die Sachlage von Studenten, die eine durchgehende Ausbildung belegen würden, tatsächlich in ausreichendem Maße mit der Sachlage jener Studenten vergleichbar sei, die eine «Grundausbildung» belegen würden. Die beiden Gruppen seien also gleich zu behandeln, abgesehen von dem Fall, wo es für eine unterschiedliche Behandlung eine objektive und angemessene Rechtfertigung geben würde. Daß dies im vorliegenden Fall nicht zutrefte, sei von der klagenden Partei bereits in ihrer einleitenden Klageschrift dargelegt worden.

A.6.4. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds bezieht sich die klagende Partei auf die Ausführungen in ihrer einleitenden Klageschrift.

A.6.5. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds wird vorgebracht, daß die beklagte Partei in Abrede stelle, daß keine Kriterien festgelegt worden seien, welche bei der Ausübung der den akademischen Behörden zugewiesenen Zuständigkeit richtunggebend seien.

Sie behaupte an erster Stelle, daß das Dekret tatsächlich die Zuständigkeit der akademischen Behörden einschränke, da die Befugnis für die Festlegung höher Immatrikulationsgebühren nur für die Hälfte der durchgehenden Ausbildungen existiere.

Dies sei freilich keine ausreichende Begrenzung der den akademischen Behörden übertragenen Kompetenz. Es werde nämlich nicht bestimmt, auf welchen Betrag die Immatrikulationsgebühr angesetzt werden dürfe. Dennoch sei die Höhe der Immatrikulationsgebühr ein wesentlicher Aspekt des Unterrichtswesens, weshalb diese Angelegenheit also vom Dekretgeber selbst geregelt werden müsse.

Die beklagte Partei verweise außerdem auf die Absicht des Dekretgebers, die ihr zufolge einen ausreichenden Hinweis darauf darstelle, wie weit die akademischen Behörden bei der Ausübung der ihnen übertragenen Zuständigkeit gehen dürften. Dieses Verteidigungsmittel sei nicht stichhaltig.

Die angefochtene Bestimmung beruhe tatsächlich auf Gründen, die mit der Finanzierung der betroffenen Ausbildungen zusammenhängen würden. Sie sei nämlich als ein Ausgleich dafür zu betrachten, daß durchgehende Ausbildungen jetzt nicht mehr finanzierbar seien.

Artikel 24 § 5 der Verfassung erfordere jedoch, daß die wesentlichen Bestandteile des Unterrichtswesens, darunter die Festsetzung der Höhe der Immatrikulationsgebühr, durch Dekret geregelt würden. Es müsse somit eine ausdrückliche Bestimmung im Dekret selbst vorhanden sein, wobei wenigstens die Kriterien festgelegt würden, die die akademischen Behörden, denen die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe der Immatrikulationsgebühren übertragen werde, bei der Ausübung dieser Kompetenz zu beachten hätten. Ein Hinweis auf die Zielsetzung des Dekretgebers könne eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht ersetzen. Da das angefochtene Dekret an keiner Stelle den Höchstbetrag der jährlichen Immatrikulationsgebühr für durchgehende Ausbildungen festsetze und keine Kriterien angebe, die bei der Ausübung der den akademischen Behörden übertragenen Zuständigkeit, diese Immatrikulationsgebühr festzusetzen, angebe, verstoße die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Daß die gegenwärtige Sachlage nicht mit derjenigen vergleichbar wäre, bei der es sich in dem Urteil Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992 gehandelt habe, sei genausowenig begründet.

Das besagte Urteil habe sich auf Immatrikulationsgebühren für Studenten, die kein Stipendium hätten genießen können, bezogen, aber dabei sei nicht je nachdem unterschieden worden, ob es sich um eine Grundausbildung oder um eine durchgehende Ausbildung gehandelt habe. Diese Regelung habe tatsächlich

einen Einfluß auf den Zugang zum Universitätsunterricht gehabt.

In Anbetracht der Entwicklung im Bereich der Bewertung durchgehender Ausbildungen auf dem Arbeitsmarkt und in Anbetracht der Notwendigkeit, gewisse von diesen Ausbildungen zu belegen, damit bestimmte Berufe ausgeübt werden könnten, sei nicht zu bestreiten, daß auch die fragliche Bestimmung den Zugang zu allerdings hochgeschätzten und oft sogar wesentlichen Studienrichtungen in unstatthafter Weise einzuschränken drohe. Außerdem habe die fragliche Regelung tatsächlich einen unmittelbaren Einfluß auf das Finanzierungssystem dieses Unterrichts, zumal sie eben aus haushaltmäßigen Gründen sowie aus Gründen der Finanzierung der betreffenden Einrichtungen ergangen sei.

- B -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 843

Zur Hauptsache

Bezüglich der angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Der Rahmen für die Organisation und Finanzierung der durchgehenden akademischen Ausbildungen wurde durch das Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft festgelegt, welches auch für Universitäten, die nur Kandidaturausbildungen anbieten, die Möglichkeit vorsah, durchgehende akademische Ausbildungen zu organisieren (Artikel 32).

B.1.2. In Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991 wurden die Funktionszuschüsse der Universitäten für 1991 in absoluten Zahlen festgelegt. Diese Beträge wurden jährlich angepaßt, unter Berücksichtigung der Abnahme bzw. Zunahme der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in den jeweiligen Universitäten, einschließlich der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen. Daneben erhielten die Universitäten noch einen pauschal festgesetzten zusätzlichen Funktionszuschuß.

B.1.3. Für die Berechnung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten wurden gemäß den Artikeln 131 ff. des Dekrets die akademischen Ausbildungen in drei Finanzierungsgruppen eingeteilt. Die Anzahl der Studenten in jeder Finanzierungsgruppe wurde in finanzierbaren Einheiten ausgedrückt, die Erfordernissen bezüglich der Immatrikulation, der Nationalität und der Finanzierungsdauer entsprechen müssen (Artikel 132). Die in Punkten ausgedrückte Anzahl der

Unterrichtslasteinheiten einer Universität entsprach der Summe der Produkte der Anzahl der finanzierbaren Einheiten in jeder Finanzierungsgruppe einerseits und eines damit übereinstimmenden Gewichtungskoeffizienten, der je nach Studienform und Studiumumfang unterschiedlich ist, andererseits (Artikel 135).

B.1.4. Um für die Berechnung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in Betracht kommen zu können, mußten die akademischen Ausbildungen unter anderem den im Dekret festgelegten Rationalisierungs- und Programmierungsnormen entsprechen (Artikel 141 und 142).

Was insbesondere die durchgehenden akademischen Ausbildungen betrifft, bedeutete dies, daß neue Ausbildungen nur dann für Finanzierung in Betracht gezogen wurden, wenn es während der Zeitspanne der zwei vorausgehenden akademischen Jahre durchschnittlich zwanzig Studenten in einer ergänzenden Ausbildung und zwanzig Studenten in einem jeden Studienjahr einer Spezialisierungsausbildung gegeben habe. Was die bereits existierenden durchgehenden akademischen Ausbildungen betraf, sah die in Artikel 142 enthaltene Rationalisierungsnorm vor, daß alle durchgehenden Ausbildungen, bei denen es während der Zeitspanne der zwei vorausgehenden akademischen Jahre keine Durchschnittswerte von zehn immatrikulierten Studenten in einer ergänzenden Ausbildung bzw. zehn immatrikulierten Studenten in einem jeden Jahr einer Spezialisierungsausbildung gegeben habe, nicht mehr für die Festlegung der Unterrichtslasteinheiten in Betracht gezogen wurden.

B.1.5. Das angefochtene Dekret vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI ändert das Dekret vom 12. Juni 1991 ab und führt eine neue Finanzierungsmethodologie für die durchgehenden akademischen Ausbildungen ein, welche folgendermaßen begründet wurde:

« Die Anzahl der durchgehenden akademischen Ausbildungen, welche von den flämischen Universitäten angeboten werden, ist sehr hoch (185 durchgehende akademische Ausbildungen im akademischen Jahr 1994-1995). Trotz wiederholten Drängens bei den Universitäten erweist es sich als sehr schwierig, sie zur Rationalisierung des Angebots zu bewegen.

Das Universitätendekret enthält gar kein Instrument zur Beherrschung dieses Angebots und der sich daraus ergebenden Zunahme von Studenten, weshalb es für die Flämische Regierung auch sehr schwierig ist, die damit einhergehenden Kosten zu beherrschen.

Es ist jedoch nicht angebracht, daß die Flämische Regierung die Liste der durchgehenden akademischen Ausbildungen festlegen würde (wie dies tatsächlich bei den akademischen Ausbildungen geschehen ist), denn eben in diesem Bereich müssen die Universitäten sich innerhalb

kürzester Zeit den sich ändernden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen können.

Demzufolge wird eine neue Finanzierungsmethodologie für diese durchgehenden akademischen Ausbildungen eingeführt, und zwar handelt es sich dabei um die Einbeziehung der Finanzierung dieser Ausbildungen in den Grundbetrag für jede Universität. Eine solche Arbeitsweise entspricht übrigens der Finanzierungsmethodologie des nichtuniversitären Hochschulwesens (geschlossene Dotierung).

Diese Arbeitsweise soll den unkontrollierbaren Anstieg der Funktionszuschüsse der Universitäten in Zukunft vermeiden.

Die nachstehend beschriebene Arbeitsweise wurde bei der Neubestimmung des Grundbetrags der Funktionszuschüsse der Universitäten berücksichtigt:

a) Hinsichtlich der Anzahl der festgestellten Unterrichtslasteinheiten der durchgehenden akademischen Ausbildungen wurde der Anstieg zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 für alle Universitäten geprüft.

b) Bei Universitäten, wo die Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen einen Anstieg aufwies, wurde dieser Anstieg auf 10 % der gesamten Zunahme für Flandern beschränkt.

c) Die 'überschüssigen' Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen wurden auf die Entwicklung der Unterrichtslasteinheiten angerechnet.

d) Aufgrund der somit berechneten Entwicklung der Unterrichtslasteinheiten wurde die Formel des Dekrets von 1991 angewandt, mit Ausnahme der Einfügung der ergänzenden Funktionszuschüsse (Artikel 130 1°).

e) Diese ergänzenden Funktionszuschüsse wurden nach Anwendung der Formel hinzugefügt.

Die vorliegende Abänderung bezweckt insbesondere die Kostenbeherrschung angesichts der durchgehenden Ausbildungen im Hinblick auf die Zukunft, indem vom Haushaltsjahr 1996 an, was die durchgehenden akademischen Ausbildungen betrifft, die Finanzierung je nach der Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der finanzierbaren Studenten aufgegeben wird. Dazu wird eine neue Finanzierungsformel vorgeschlagen, die hinsichtlich der Methodologie nicht von der gegenwärtigen Arbeitsweise nach Artikel 130 des Dekrets abweicht. Während der gegenwärtige Artikel 130 die Unterrichtslasteinheiten, die sich aus den akademischen Ausbildungen, den durchgehenden akademischen Ausbildungen und den Doktoraten ergeben, berücksichtigt, wird bei der neuen Arbeitsweise nur noch der Zunahme bzw. Abnahme der Unterrichtslasteinheiten infolge der akademischen Ausbildungen und der Doktorate Rechnung getragen » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600-2, S. 3).

B.1.6. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Dekretgeber bei den durchgehenden akademischen Ausbildungen Sparmaßnahmen hat ergreifen wollen, indem diese in Zukunft nicht länger studentenbezogen finanziert werden, sondern in der Form eines pauschal

festgesetzten Betrags bei der Grundzulage zugunsten der Universitäten. Gleichzeitig hat der Dekretgeber eine zusätzliche Einsparung durchgeführt, indem er bei der Festsetzung des Funktionszuschusses für 1995 für jene Universitäten, in denen sich in der Zeitspanne zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 ein Anstieg in der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zugetragen hat, diesen Anstieg nicht mehr vollständig berücksichtigt hat.

B.1.7. Die neue Finanzierungsregelung ist in Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991, so wie er durch Artikel 127 des angefochtenen Dekrets ersetzt wurde, enthalten.

Der neue Artikel 130 legt in seinem Paragraph 1 die Grundbeträge für die Funktionszuschüsse für die Universitäten für das Jahr 1995 fest; sie werden gemäß der in den Vorarbeiten genannten Methode berechnet. Ab 1996 wird der somit festgesetzte Nennbetrag gemäß der in Artikel 130 § 2 enthaltenen Formel angepaßt. Im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 130 wurden auch mehrere andere Bestimmungen des Dekrets vom 12. Juni 1991 abgeändert.

Bezüglich der vorgebrachten Klagegründe

B.2.1. Der klagenden Partei zufolge verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 sowie gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

B.2.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß die von der klagenden Partei sowohl im ersten als auch im zweiten Klagegrund vorgebrachten Beschwerdegründe hauptsächlich gegen die Art und Weise gerichtet sind, wie die Funktionszuschüsse für 1995 neu festgesetzt wurden, und zwar insbesondere gegen den Umstand, daß dabei in unzulänglichem Maße ihre spezifische Sachlage als « junge Universitätsanstalt » Berücksichtigung gefunden haben soll, die aufgrund der bisher existierenden dekretmäßigen Regelung nach zwei Jahren nicht bezuschußter Organisation durchgehender akademischer Ausbildungen für die durch das Dekret vom 12. Juni 1991 vorgesehene Finanzierung in Betracht gekommen wäre, wodurch sie bei der durchgeführten Einsparung hätte geschont werden sollen.

Im ersten Klagegrund bestreitet die klagende Partei im allgemeinen die Kriterien bei der Festsetzung der Umlegung des gesamten Haushalts für Funktionszuschüsse auf die jeweiligen Universitäten. Sie beanstandet konkret die Tatsache, daß « die Änderung der Verteilung der Funktionszuschüsse auf einem willkürlich gewählten Kriterium beruht, und zwar aufgrund einer unerklärlichen Einschränkung der Berechnung des Anstiegs der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen auf 10 % des gesamten Anstiegs der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in Flandern ».

Im zweiten Klagegrund richtet sich die Kritik insbesondere darauf, daß bei der Festsetzung des revidierten Grundbetrags für die Funktionszuschüsse im Sinne von Artikel 130 § 1 nicht die tatsächlich organisierten durchgehenden akademischen Ausbildungen berücksichtigt worden seien, sondern nur die für die Finanzierung in Betracht kommenden Unterrichtslasteinheiten in diesen Ausbildungen.

Zusätzlich richten sich die Beschwerdegründe der klagenden Partei, so wie sie im zweiten Klagegrund dargelegt worden sind, auch dagegen, daß jede Änderung nach dem 1. Februar 1994 bei der Anzahl der Studenten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen sich nicht auf die Festsetzung der Funktionszuschüsse ab 1995 auswirken würde, und somit dagegen, daß diese

Ausbildungen nicht länger studentenbezogen finanziert würden.

B.2.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt erneut, und zwar in Unterrichtsangelegenheiten, die Grundsätze bezüglich der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots.

B.2.4. Bei der Berechnung der Funktionszuschüsse der Universitäten für 1995 wurde die gesamte Entwicklung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten zwischen dem 1. Februar 1991 und dem 1. Februar 1994 berücksichtigt; für die Unterrichtslasteinheiten bezüglich der durchgehenden akademischen Ausbildungen wurde jedoch eine Korrektur vorgenommen, und zwar für die Zeit zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994, indem für jene Anstalten, in denen in dieser Zeitspanne eine Zunahme der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen festgestellt wurde, dieser Anstieg auf 10 Prozent des gesamten Anstiegs in derselben Zeitspanne beschränkt wird. Aus der Klageschrift sowie aus den von der Flämischen Regierung auf Ersuchen des Hofes vorgelegten Angaben geht hervor, daß dieser gesamte Anstieg der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 sechshundertdreißig Einheiten betrug. Dies bedeutet, daß für jede der vier Universitäten, die einen Anstieg aufwiesen, nur fünfundsiebzig Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden Ausbildungen bei der Zählungsgrundlage berücksichtigt wurden, welche vom Dekretgeber als Ausgangspunkt betrachtet wurde, und zwar bei der Neuermittlung der Funktionszuschüsse für 1995, die als Grundlage für die zukünftige Finanzierungsregelung herangezogen worden sind. Für die Anstalten, die keinen Anstieg aufwiesen,

ist die Entwicklung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten zwischen 1991 und 1994 völlig berücksichtigt und ohne Korrektur durchgeführt worden.

B.2.5. Ein Anstieg der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen in der vom Dekretgeber ins Auge gefaßten Zeitspanne kann auf eine Änderung der durch die Artikel 131 ff. angewandten Parameter zurückzuführen sein, wobei hauptsächlich die Anzahl der Studenten in den durchgehenden akademischen Ausbildungen entscheidend ist.

B.2.6. Der Anstieg kann jedoch ebenfalls das Ergebnis der vom Dekretgeber angewandten Programmierungsnormen sein, wobei bestimmte durchgehende akademische Ausbildungen zum 1. Februar 1993 noch nicht, zum 1. Februar 1994 aber schon für die Berechnung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in Betracht kamen.

Dies war insbesondere bei der klagenden Partei der Fall, die erst seit dem Dekret vom 12. Juni 1991 in die Lage versetzt wurde, durchgehende Ausbildungen zu organisieren, so daß infolge der geltenden Programmierungsnorm diese Ausbildungen, obwohl sie schon in Wirklichkeit zum 1. Februar 1993 organisiert worden waren, unmöglich bei der Bestimmung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten berücksichtigt werden konnten, wohingegen dies tatsächlich zum 1. Februar 1994 der Fall war.

B.2.7. Der Dekretgeber hat den Vergleich der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zum 1. Februar 1993 bzw. zum 1. Februar 1994 sowie die sich daraus für gewisse Anstalten ergebende Korrektur gleichermaßen auf alle Universitäten und auf alle Ausbildungen angewandt und hat dabei nicht die spezifische Situation der Ausbildungen, für die der zu B.2.6 genannte Fall gilt, berücksichtigt.

B.2.8. Diese spezifische Sachlage hat jedoch zur Folge gehabt, daß für die betroffenen Universitäten sich in der vom Dekretgeber ins Auge gefaßten Zeitspanne vom 1. Februar 1993 bis zum 1. Februar 1994 ein Anstieg ereignet hat, was die Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen betrifft, die einzig und allein die Folge der im Dekret enthaltenen Programmierungsnorm gewesen ist und in keinem Verhältnis zur wirklichen Entwicklung der Anzahl der durchgehenden akademischen Ausbildungen oder der Anzahl der Studenten in diesen Ausbildungen in der betreffenden Zeitspanne steht.

Aus den von der Flämischen Regierung auf Ersuchen des Hofes vorgelegten Zahlenangaben geht tatsächlich hervor, daß die Anstalten, in denen sich in dieser Zeitspanne ein Anstieg der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen ereignet hat, nicht notwendigerweise diejenigen sind, die in dieser Zeitspanne mehr Ausbildungen oder mehr Studenten in diesen Ausbildungen hatten.

Umgekehrt ereignete sich bei jenen Anstalten, die eine Abnahme der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten verzeichneten, nicht notwendigerweise eine Abnahme der Anzahl der Ausbildungen bzw. der Anzahl der Studenten in diesen Ausbildungen.

Die Änderung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in der Zeitspanne, auf die sich die Korrektur bezieht, kann also an und für sich kein Hinweis darauf sein, ob die betreffenden Anstalten Anstrengungen zur Rationalisierung des Angebots, deren Notwendigkeit von der öffentlichen Hand betont worden ist, geleistet haben oder nicht.

B.2.9. Soweit der Anstieg der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten, der sich zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 zugetragen hat, sich aus der besonderen, auf die Programmierungsnormen zurückzuführenden Sachlage ergeben hat, werden die betreffenden Anstalten demzufolge durch die durchgeführten Einsparungsmaßnahmen benachteiligt, und zwar wegen der spezifischen Sachlage, in der sie sich befunden haben, ohne daß dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Obwohl der Dekretgeber sich nunmehr für eine Rationalisierung des Angebots an durchgehenden akademischen Ausbildungen entscheidet, hat er im Dekret vom 12. Juni 1991 eindeutig zielbewußt die Möglichkeit geschaffen, neue durchgehende akademische Ausbildungen zu organisieren, und zwar unter anderem für Anstalten, die nur Kandidaturausbildungen anbieten, so daß die Universitäten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, in Anbetracht der Programmierungsnorm, zum 1. Februar 1993 unmöglich für die Berechnung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten in Betracht kommen konnten, dafür wohl aber zum 1. Februar 1994. Die vom Dekretgeber durchgeführte Einsparung betrifft sie also ausschließlich aus diesem Grund.

Schließlich ist die Benachteiligung, die sich aus der von der klagenden Partei beanstandeten

Korrektur ergibt, nicht einmalig, sondern rekurrent und im Laufe der Zeit kumulativ, nachdem die für 1995 festgelegten Funktionszuschüsse als Grundlage für die zukünftige Berechnung der Funktionszuschüsse herangezogen werden (Artikel 130 § 2).

B.2.10. Indem der Dekretgeber bei der Festlegung der Funktionszuschüsse der Universitäten für 1995 eine Sparmaßnahme angesichts der durchgehenden akademischen Ausbildungen durchgeführt hat, wobei er für alle Anstalten gleichermaßen von der Entwicklung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 ausgegangen ist, ohne dabei die Konsequenzen der in Artikel 141 enthaltenen Programmierungsnorm zu berücksichtigen, hat er dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß eben infolge dieser Norm Universitäten sich in einer grundverschiedenen Lage befinden konnten.

Nachdem es in Anbetracht der Zielsetzung des Dekretgebers keine objektive und angemessene Rechtfertigung für diese Gleichbehandlung gibt, die zu einem Nachteil für die betroffenen Anstalten führt, steht sie im Widerspruch zu den Grundsätzen, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und - was den Unterricht anbelangt - in Artikel 24 der Verfassung verankert sind.

B.2.11. Die Beschwerdegründe der klagenden Partei richten sich hauptsächlich gegen die Neuermittlung der Funktionszuschüsse für 1995. Daneben werden auch Einwände dagegen erhoben, daß jede Änderung der Anzahl der Studenten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen keinerlei Einfluß auf die Festsetzung der Funktionszuschüsse ab 1995 ausübt, d.h. also gegen den Umstand, daß diese Ausbildungen künftig nicht länger studentenbezogen finanziert werden.

Die klagende Partei macht nicht geltend, daß dadurch eine unstatthafte Diskriminierung angesichts der durchgehenden akademischen Ausbildungen im allgemeinen entstehen würde. Ihre Einwände richten sich auch hier gegen den Umstand, daß die « Katholieke Universiteit Brussel » auf die gleiche Art und Weise wie alle anderen Universitäten behandelt wird, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gäbe.

B.2.12. Wie zu B.1.5 und B.1.6 dargelegt, hat der Dekretgeber eine neue Finanzierungsmethode für die durchgehenden akademischen Ausbildungen für notwendig erachtet, um zu

vermeiden, daß die Kosten für diese Ausbildungen in Zukunft auf eine nicht zu beherrschende Art und Weise ansteigen würden, und mit dem Ziel, die Universitäten somit zu einer Rationalisierung des diesbezüglichen Angebots anzuregen.

B.2.13. Die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verhindern nicht, daß der Gesetzgeber seine ursprünglichen Zielsetzungen aufgibt, um daraufhin andere Zielsetzungen zu erstreben. Im allgemeinen übrigens muß die öffentliche Hand ihre Politik den sich ändernden Erfordernissen des allgemeinen Interesses anpassen können.

Es steht dem Dekretgeber zu, unter Berücksichtigung des beschränkten haushaltsmäßigen Spielraums, über den er verfügt, zu beurteilen, ob eine politische Kursänderung im Bereich der Finanzierung der Universitäten notwendig ist.

Der Hof kann eine solche politische Kursänderung nur innerhalb der durch die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Zuständigkeit beurteilen. Die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots werden nicht bloß deshalb verletzt, weil eine neue Maßnahme die Berechnungen derjenigen konterkarieren würde, die mit dem Fortbestehen der bisherigen Regelung gerechnet hätten.

B.2.14. Wie oben dargelegt, konnte anhand der spezifischen Sachlage, in der sich gewisse Universitätsanstalten befanden, nicht gerechtfertigt werden, daß der Dekretgeber bei der Neuermittlung der Funktionszuschüsse für 1995 alle Anstalten gleichermaßen behandelt hat.

Diese spezifische Sachlage erfordert jedoch nicht, daß diese Anstalten künftig bei jeder Einsparungsmaßnahme angesichts der durchgehenden akademischen Ausbildungen geschont werden müßten. Der Umstand, daß der Dekretgeber für die Zukunft angesichts aller Universitätsanstalten das gleiche Finanzierungssystem für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zur Anwendung bringt, verletzt nicht die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

Bezüglich des Umfangs der Nichtigklärung

B.3.1. Die klagende Partei beantragt in der Hauptsache die Nichtigklärung von Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch Artikel 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 eingefügt wurde.

Wie bereits dargelegt wurde, hat der Dekretgeber gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoßen, indem er bei der Festsetzung der Funktionszuschüsse der Universitäten für 1995 eine Korrektur bei der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen vorgesehen hat, wobei er für alle Universitäten gleichermaßen von der Entwicklung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 ausgegangen ist, ohne daß dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorlag.

Artikel 130 § 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, der durch Artikel 127 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde und der die Funktionszuschüsse der Universitäten für 1995 festlegt, ist demzufolge insofern für nichtig zu erklären, als die darin enthaltenen Beträge durch die vorgenannte Korrektur beeinflußt wurden. Artikel 130 § 3 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch Artikel 127 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde, in dem die Anzahl der Unterrichtslasteinheiten zum 1. Februar 1994 festgelegt wird und der zur Ermittlung der in Artikel 130 § 1 erwähnten Beträge beigetragen hat, ist ebenfalls für nichtig zu erklären, und zwar insofern, als die darin enthaltenen Anzahlen durch die vorgenannte Korrektur beeinflußt wurden.

Die von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegründe sind jedoch insofern unbegründet, als sie sich gegen die Art und Weise richten, wie in Artikel 130 § 2 die Funktionszuschüsse ab 1996 festgelegt werden. Artikel 130 § 2 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 eingefügt wurde, ist nur insofern für nichtig zu erklären, als die darin enthaltene Finanzierungsformel die Beträge der Funktionszuschüsse für 1995 und die Anzahl der Unterrichtslasteinheiten zum 1. Februar 1994 als Parameter berücksichtigt.

B.3.2. Die klagende Partei beantragt subsidiär die Nichtigklärung mehrerer Bestimmungen des Dekrets vom 21. Dezember 1994, die ihrer Ansicht nach mit dem vorgenannten Artikel 127

verbunden sind; dabei handelt es sich um die Artikel 114, 128, 129, 130, 133, 134, 141 und 149 § 1 1°, 2° und 3°.

Die Artikel 114, 128, 129, 130, 133, 134 und 149 § 1 1°, 2° und 3° enthalten Anpassungen des Dekrets vom 12. Juni 1991, die sich aus der neuen Finanzierungsmethode für die durchgehenden akademischen Ausbildungen ergeben, welche ab 1996 anwendbar ist. Die genannten Bestimmungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Festsetzung der Funktionszuschüsse für 1995 und sind folgerichtig für nichtig zu erklären.

Artikel 141 des angefochtenen Dekrets ändert Artikel 160 des Dekrets vom 12. Juni 1991 ab, soweit bei der Berechnung der 80/85-Prozent-Norm nunmehr von den Funktionszuschüssen für 1995 ausgegangen wird. Diese Bestimmung ist insofern für nichtig zu erklären, als die darin enthaltene Berechnungsformel die Funktionszuschüsse für 1995 als Grundlage berücksichtigt.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 890

Bezüglich der Zulässigkeit des Nichtigkeitsklage

B.4.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage aus zwei Gründen.

An erster Stelle behauptet die Flämische Regierung, daß der beanstandete Behandlungsunterschied sich nicht aus dem angefochtenen Dekret ergebe, sondern aus gegebenenfalls später zu treffenden Entscheidungen der akademischen Behörden, welche allerdings nicht in die Prüfungskompetenz des Hofes fallen würden.

B.4.2. Der angefochtene Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezieht sich auf die Immatrikulationsgebühren für die durchgehenden akademischen Ausbildungen und erlaubt es den akademischen Behörden, für höchstens die Hälfte dieser Ausbildungen eine höhere Immatrikulationsgebühr festzulegen als den Höchstbetrag, der in dem Dekret erwähnt ist. Die klagende Partei ist der Ansicht, daß diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie es erlaube, daß für die besagten Ausbildungen von dem festgesetzten Höchst-

betrag abgewichen werde, was für die gewöhnlichen akademischen Ausbildungen nicht der Fall sei, einerseits und daß diese Bestimmung eine verfassungswidrige Delegation an ein vollziehendes Organ beinhalte, andererseits.

Die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe richten sich also eindeutig gegen die angefochtene Dekretsbestimmung selbst und nicht gegen deren Durchführung.

Der Einrede ist nicht beizupflichten.

B.4.3. Die Flämische Regierung bestreitet auch, daß die klagende VoE Vereniging van Vlaamse Studenten das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung nachweisen würde.

Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß das Interesse, auf das sich die klagende Partei berufe, auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt sei und nicht ein kollektives Interesse der Vereinigung ohne Erwerbszweck betreffe; der Vereinigungszweck entspreche dem allgemeinen Interesse und sei demzufolge nicht besonderer Art; die Vereinigung ohne Erwerbszweck weise nicht nach, daß sie in ausreichendem Maße repräsentativ sei, um die Studenten in den durchgehenden akademischen Ausbildungen zu vertreten.

B.4.4. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.4.5. Laut Artikel 4 § 1 ihrer Satzung ist die klagende Partei

« die nationale Studentengewerkschaft der Studenten an den Universitäten, den Hochschulanstalten mit langer Studiendauer und den Hochschulanstalten mit kurzer Studiendauer. Im Sinne des Pluralismus und unabhängig von jeder politischen Partei und jeglicher Organisation verteidigt die ' Vereniging van Vlaamse Studenten ' die Rechte und Interessen aller Studenten, die in einer niederländischsprachigen Hochschulanstalt in Belgien immatrikuliert sind, ohne Unterscheidung aufgrund der Kultur, der Rasse, des Geschlechts oder der Weltanschauung. Die V.V.S. tritt als

Dolmetsch der Studenten in Unterrichtsangelegenheiten und in aktuellen Fragen auf. Die V.V.S. versetzt die Verteidigung der Rechte der Studenten in den weitgefaßten Rahmen der Demokratisierung des Unterrichts. Das heißt, daß ein jeder, ohne Rücksicht auf den sozial-kulturellen Hintergrund, das Recht hat, ohne finanzielle oder andere Barrieren den Unterricht, der seiner bzw. ihrer Wahl und Begabung entspricht, zu belegen. »

In Anbetracht des somit definierten Vereinigungszwecks, der sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet, ist die Vereinigung berechtigt, die fragliche Dekretsbestimmung anzufechten, welche sich auf die Immatrikulationsgebühren für die durchgehenden akademischen Ausbildungen bezieht und somit durch die Festlegung einer finanziellen Barriere der Demokratisierung des Unterrichts Abbruch tun kann. Die Vereinigung ohne Erwerbszweck handelt insofern zur Wahrung eines kollektiven Interesses, d.h. nicht nur im Interesse ihrer individuellen Mitglieder. Da der satzungsmäßige Zweck der Vereinigung darin besteht, durch ihre gesamte Arbeitsweise und Struktur alle Universitätsstudenten zu vertreten, ist demzufolge davon auszugehen, daß sie ausreichend repräsentativ ist für die Studenten in den durchgehenden akademischen Ausbildungen. Schließlich geht aus den dem Hof vorgelegten Schriftstücken hervor, daß die Vereinigung ein konkretes und dauerhaftes Funktionieren aufweist.

Der Einrede ist nicht beizupflichten.

Zur Hauptsache

Bezüglich des zweiten und des dritten Klagegrunds zusammen

B.5.1. Der angefochtene Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI ändert die Regelung der Immatrikulationsgebühren für die durchgehenden akademischen Ausbildungen ab, welche in Artikel 43 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft festgelegt war.

B.5.2. Vor der Entstehung der angefochtenen Bestimmung wurden diese Immatrikulationsgebühren folgendermaßen geregelt:

Artikel 43 § 2: « Die akademischen Behörden legen jährlich vor dem 1. Mai die Höhe der Immatrikulationsgebühr fest. »

Artikel 43 § 3: « Bei den akademischen Vollzeitausbildungen und den durchgehenden akademischen Vollzeitausbildungen beträgt die jährliche Immatrikulationsgebühr mindestens 10.000 Franken und höchstens 14.500 Franken. Die Beträge werden vom akademischen Jahr 1992-1993 an jährlich der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt.

Bei den akademischen Teilzeitausbildungen und den durchgehenden akademischen Teilzeitausbildungen beträgt die jährliche Immatrikulationsgebühr mindestens 5.000 Franken und höchstens 7.250 Franken. Die Beträge werden vom akademischen Jahr 1992-1993 an jährlich der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise angepaßt.

[...] »

Artikel 43 § 7: « Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 133 3° können die akademischen Behörden für die ergänzenden Ausbildungen bzw. Spezialisierungsausbildungen, die von ihnen bestimmt werden, eine höhere Immatrikulationsgebühr festlegen als dasjenige, was in den §§ 3 bis 5 vorgesehen ist. Sie teilen der Flämischen Regierung über den Kommissar der Flämischen Regierung die diesbezüglichen Beschlüsse mit. »

Wenn von der Möglichkeit, eine höhere Immatrikulationsgebühr zu verlangen, Gebrauch gemacht wurde, so hatte dies aufgrund von Artikel 133 3° des Dekrets vom 12. Juni 1991 zur Folge, daß die Studenten in der betreffenden Ausbildung nicht mehr für Finanzierung in Betracht kamen.

Der vorgenannte Artikel 43 § 7 wurde nach dem angefochtenen Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 7. Abweichend von den Bestimmungen des § 3 können die akademischen Behörden für höchstens die Hälfte der von ihnen angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen höhere jährliche Immatrikulationsgebühren festlegen. »

B.5.3. Die klagende Partei bringt vor, daß die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoße, und zwar sowohl an und für sich als auch in Verbindung mit Artikel 33 der Verfassung und Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem einerseits der Dekretgeber aufgrund der genannten Bestimmungen nur der Gemeinschaftsregierung Aufträge erteilen könne, nicht aber unmittelbar den akademischen Behörden, und indem andererseits die wesentlichen Bestandteile des Unterrichts, was die Organisation, die Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichtswesens betrifft, durch Dekret geregelt werden müßten und ein eventueller Auftrag sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber

selbst festgelegten Grundsätze beziehen könne, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte, da die akademischen Behörden die Zuständigkeit erhalten würden, für höchstens die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen eine höhere jährliche Immatrikulationsgebühr festzulegen als dasjenige, was in Artikel 43 § 3 des Dekrets vom 12. Juni 1991 als Höchstbetrag vorgesehen sei, so daß es diesbezüglich keinen Höchstbetrag mehr gebe und genausowenig Kriterien angegeben würden, die bei der Ausübung der den akademischen Behörden zugewiesenen Zuständigkeit richtunggebend seien.

B.5.4. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

Eine Bestimmung, die die Höhe der Immatrikulationsgebühren für die durchgehenden akademischen Ausbildungen regelt, gehört zu der in dieser Verfassungsbestimmung genannten Organisation des Unterrichtswesens.

B.5.5. Artikel 24 § 5 der Verfassung bringt den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung zu treffen, untersagt es aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

B.5.6. Aus Artikel 24 § 5 der Verfassung geht nicht hervor, daß der Dekretgeber nur der Gemeinschaftsregierung Aufträge erteilen könnte. Diese Schlußfolgerung ergibt sich genausowenig aus Artikel 24 § 5 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 33 der Verfassung sowie mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die letztgenannte Bestimmung beinhaltet, daß die vollziehende Gewalt der Gemeinschaft der Gemeinschaftsregierung obliegt, verhindert aber nicht im allgemeinen, daß der Dekretgeber andere Behörden mit Durchführungsaufgaben betrauen bzw. ihnen eine Entscheidungsbefugnis einräumen kann, vorausgesetzt, daß er dabei die ihm zugewiesene verfassungsmäßige Zuständigkeit nicht überschreitet bzw. mißachtet.

B.5.7. Artikel 24 § 5 erfordert, daß die vom Dekretgeber erteilten Aufträge sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. Durch diese Aufträge kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze beheben, noch einen ungenügend klar abgegrenzten politischen Kurs präzisieren.

B.5.8. Infolge der neuen Finanzierungsmethodologie ist der Dekretgeber davon ausgegangen, daß den Universitäten eine größere Verantwortung im Bereich der Festsetzung der Immatrikulationsgebühren für durchgehende akademische Ausbildungen eingeräumt werden mußte, welche den Universitäten die Möglichkeit bieten sollte, jene Schwierigkeiten zu bewältigen, die sich aus dem Einkalkulieren der Finanzierung dieser Ausbildungen in den Grundbetrag für die Universitäten ergeben konnten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600-2, S. 2).

Gleichzeitig ging der Dekretgeber davon aus, daß es nicht angebracht war, die Immatrikulationsgebühren für alle durchgehenden akademischen Ausbildungen freizugeben.

« Für bestimmte, gesellschaftlich und wissenschaftlich wertvolle Ausbildungen, vor allem im nichtgewerblichen Sektor, ist es nämlich ratsam, die Immatrikulationsgebühr nicht zu erhöhen » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600-4, S. 41).

« Der Minister [...] erklärt, daß zwei gegensätzliche Interessen miteinander in Einklang gebracht werden müßten. Einerseits handele es sich um das Interesse der akademischen Behörden, die in der Lage sein sollen, in bestimmten Fällen eine höhere Immatrikulationsgebühr festzusetzen, und andererseits gebe es ein soziales Interesse daran, daß die Zugänglichkeit nicht zusätzlich beeinträchtigt werden dürfe. Der Minister erklärt, daß er versucht habe, einen Mittelweg zu finden; für mindestens die Hälfte solle man eine Einschreibungsgebühr innerhalb des Spannungsfeldes bestimmen, für die andere Hälfte könne man die Immatrikulationsgebühr frei festlegen. Dies sei eine Entscheidung für den Autonomiegedanken und gleichzeitig ein soziales Signal an die Universitäten » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600-5, S. 33) (siehe auch *Ann.*, Flämischer Rat, 16. Dezember 1994, S. 525).

B.5.9. Die angefochtene Bestimmung ist eine nur sehr unvollständige Wiedergabe der Absicht, die somit vom Dekretgeber zum Ausdruck gebracht wird. Sie beschränkt sich nämlich darauf, zu bestimmen, daß für höchstens die Hälfte der durchgehenden akademischen Ausbildungen die akademischen Behörden höhere Immatrikulationsgebühren festsetzen kann als dasjenige, was in Artikel 43 § 3 des Dekrets vorgesehen ist.

Die Bestimmung grenzt also keineswegs den Beurteilungsspielraum der akademischen

Behörden ab; sie gibt an und für sich kein einziges Kriterium an, das diese Behörden zu berücksichtigen hätten, wenn sie bestimmen, welche durchgehenden Ausbildungen zu höheren Immatrikulationsgebühren führen können. Übrigens legt diese Bestimmung gar keinen Höchstbetrag für diese Immatrikulationsgebühren fest. Somit hat der Dekretgeber nicht die wesentlichen Vorschriften bezüglich der Immatrikulationsgebühren für die durchgehenden akademischen Ausbildungen festgelegt und verstößt der angefochtene Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem den akademischen Behörden eine unbestimmte Abweichungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Die angefochtene Bestimmung ist somit für nichtig zu erklären.

B.5.10. In Anbetracht des Umfangs der verwaltungsmäßigen und finanziellen Schwierigkeiten, die sich im vorliegenden Fall aus der Rückwirkung der Nichtigklärung ergeben würden, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Ende des laufenden akademischen Jahres 1995-1996 aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.6. Da der erste Klagegrund zu keiner weiterreichenden Nichtigklärung der fraglichen Bestimmung führen kann, braucht er nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

a) Artikel 130 §§ 1 und 3 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, der durch Artikel 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI ersetzt wurde, allerdings nur insofern, als die darin erwähnten Beträge und Zahlen das Ergebnis der einheitlichen Beschränkung des Anstiegs der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für durchgehende akademische Ausbildungen auf 10 Prozent des gesamten Anstiegs in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 sind, ohne daß dabei die Auswirkungen der geltenden Programmierungsnorm auf die spezifische Sachlage gewisser Universitätsanstalten zum 1. Februar 1993 berücksichtigt werden,

b) Artikel 130 § 2 desselben Dekrets, soweit die darin enthaltene Finanzierungsformel den Grundbetrag des Funktionszuschusses im Sinne von Paragraph 1 und die Summe der Unterrichtslasteinheiten der betreffenden Universität zum 1. Februar 1994 gemäß Paragraph 3 als Parameter berücksichtigt, und nur insofern, als der Hof diese Parameter für nichtig erklärt,

c) Artikel 160 desselben Dekrets, der teilweise durch Artikel 141 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI ersetzt wurde, soweit die darin enthaltene Berechnungsformel den Grundbetrag des Funktionszuschusses im Sinne von Artikel 130 § 1 desselben Dekrets als Parameter berücksichtigt, und nur insofern, als der Hof diesen Parameter für nichtig erklärt,

d) Artikel 43 § 7 desselben Dekrets, der durch Artikel 114 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI ersetzt wurde,

für nichtig;

- erhält die Folgen des vorgenannten Artikels 43 § 7 für das akademische Jahr 1995-1996 aufrecht;

- weist im übrigen die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 843 zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève